

Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 395/14



Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

22335 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

27580 Bremerhaven, Gz.: [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 06.01.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.09.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt, für die Zeit ab dem 12.09.2014 davon abweichend auf 506,00 €.

Entscheidungsgründe

- ohne Tatbestand gem. § 313a ZPO -

I.

Die Klage ist – soweit noch rechtshängig – zulässig und begründet.

1.

Aus § 97 Abs. 2 UrhG schuldet der Beklagte Schadensersatz in Höhe von noch 506,-- €, denn das widerrechtliche Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Werken begründet eine zumindest fahrlässige Rechtsverletzung. Zum Schadensersatz zählt auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit. Daher kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin die Kosten für die Abmahnung bereits bezahlt hat (*Palandt*, BGB, 73. Aufl. 2014, § 249 Rn. 4). Spätestens durch die im vorliegenden Verfahren erklärte endgültige und ernsthafte Ablehnung der Erstattung der Rechtsanwaltskosten hat sich der diesbezügliche, ursprünglich nur auf Freistellung von der Verbindlichkeit gerichtete Anspruch der Klägerin in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 Satz 2 BGB.

Auch ist die Erstellung einer Kostenrechnung nach § 10 Abs. 1 RVG keine Voraussetzung für den Anspruch auf Schadensersatz. § 10 Abs. 1 RVG wirkt als Einwendung nur im Verhältnis Anwalt-Mandant, nicht jedoch im Verhältnis Mandant-Schädiger.

Die vorgerichtliche Inanspruchnahme der Prozessbevollmächtigten der Klägerin war erforderlich und ist der Höhe nach nicht zu beanspruchen. Die Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten entstand durch die Abmahnung selbst, auf den Zeitpunkt der Unterlassungserklärung kommt es dabei nicht an. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,-- € und der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr ist bei einem Film der streitgegenständlichen Güte und der hier vorliegenden täterschaftlichen Rechtsgutsverletzung nicht zu beanstanden.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 GKG, §§ 3 ff. ZPO. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten wurden nicht als Nebenforderung i.S.d. § 43 Abs. 1 GKG eingeklagt, sondern als eigenständige Forderung nach § 43 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.


Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 07.01.2015

[REDACTED] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig